

**Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und  
zum Schutz der Belegstellen im Landkreis Celle  
- mit Ausnahme der Stadt Celle**

vom 02.06.1983 (Abl. RegBez. Lüneburg S. 158)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I S. 660), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreisausschuß des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 05.05.1983 für das Gebiet des Landkreises Celle mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Celle folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Der Genehmigung bedarf, wer Bienenvölker

- a) im Gebiet des Landkreises Celle mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Celle zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes oder
- b) innerhalb des Schutzbezirks der anerkannten Reinzuchtbelegstelle "Rehwinkel" bei Rebberlah, Samtgemeinde Eschede, aufstellen will.

(2) Die Genehmigung ist beim Landkreis Celle zu beantragen.

§ 2

Für die Reinzuchtbelegstelle "Rehwinkel", Lage: 2 km nord-nordwestlich von Rebberlah (Flurbezeichnung: "Vor dem Bätzloh"), wird der Schutzbezirk (Entfernung von der Belegstelle bis zum nächsten Bienenstand) in einem Umkreis von ca. 4,5 km Halbmesser festgesetzt.

Die Grenze des Schutzbezirks verläuft auf dem Weg von Altensalzkoth zum Forsthaus Kohlenbach, etwa 500 m hinter Altensalzkoth beginnend, bis zum Forsthaus Kohlenbach, von hier auf dem "Blauen Weg" bis an den Weg von Hustedt nach Rebberlah beim Höhenpunkt 68,3, von dort in östlicher Richtung bis an die Bundesbahnstrecke Celle-Uelzen in Höhe des Quarmbaches, weiter in nordöstlicher Richtung westlich am Ortsteil Heeseloh der Gemeinde Eschede und der Marinesiedlung vorbei zum Quetzberg, von dort in nordwestlicher Richtung bis an den Weg von Queloh nach Lutterloh beim Höhenpunkt 99,4, von dort nach Westen bis sie auf die Hermannsburger Heerstraße ca. 500 m nördlich der Landesstraße Oldendorf-Eschede trifft, von hier aus südwestlich auf die Landesstraße Oldendorf-Eschede etwa 1 km vom Ortsausgang Oldendorf in Richtung Eschede, von hier auf dem in südlicher Richtung verlaufenden Feldweg und in Verlängerung des Feldweges durch das Bornriethmoor bis an den Weg Altensalzkoth-Forsthaus Kohlenbach.

Der genaue Grenzverlauf ist in der topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 (L 3326 Celle) bezeichnet, die beim Landkreis Celle - Veterinäramt - hinterlegt ist und von dort eingesehen werden kann.

§ 3

(1) Nach § 4 des Gesetzes über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorgeschriebene Genehmigung aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten